

Satzung
der
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen

vom 12. Dezember 2025

.....

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abschnitt I	
Träger, Aufgaben, Zuständigkeit	5
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung	5
§ 2 Aufgaben	6
§ 3 Zuständigkeit für Unternehmen	7
§ 4 Versicherung kraft Gesetzes / Zuständigkeit	8
§ 5 Versicherung kraft Satzung	12
§ 6 Freiwillige Versicherung	14
 Abschnitt II	
Organisation	15
§ 7 Selbstverwaltungsorgane	15
§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	16
§ 9 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	17
§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	18
§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	19
§ 12 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	20
§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	21
§ 13 a Hybride und Digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane	23
§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung	24
§ 15 Aufgaben des Vorstandes	26
§ 16 Geschäftsführerin / Geschäftsführer	28
§ 17 Vertretung der UK Bremen	29
§ 18 Erledigungsausschüsse	30
§ 19 Rentenausschuss	31
§ 20 Widerspruchsausschuss / Einspruchsstelle	32
 Abschnitt III	
Leistungen	33
§ 21 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste	33

Abschnitt IV	
Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer	34
§ 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	34
§ 23 Unterstützung der UK Bremen durch die Unternehmerinnen und Unternehmer	36
§ 24 Anzeige der Veränderung	38
 Abschnitt V	
Aufbringung der Mittel	39
§ 25 Beiträge	39
§ 26 Lohnnachweis	40
§ 27 Beitragsüberwachung	41
§ 28 Vorschüsse	42
§ 29 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen	43
§ 30 Säumniszuschlag	44
§ 31 Besondere Bestimmungen für Freiwillig Versicherte	45
 Abschnitt VI	
Prävention	46
§ 32 Allgemeines	46
§ 33 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmen und der Versicherten	48
§ 34 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen	49
§ 35 Sicherheitsbeauftragte	51
§ 36 Aus- und Fortbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen	52
 Abschnitt VII	
Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen	53
§ 37 Ordnungswidrigkeiten	53
§ 38 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	54
§ 39 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	55

Abschnitt VIII	
Schlussbestimmungen	56
§ 40 Bekanntmachungen	56
§ 41 Inkrafttreten	57
 Anhang zu § 21 Abs. 3 der Satzung der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen	
Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII	58
§ 1 Personenkreis	58
§ 2 Mehrleistungen bei Arbeitsunfähigkeit, Maßnahmen der Heilbehandlung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	60
§ 3 Mehrleistungen zur Versichertenrente	61
§ 4 Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente	62
§ 5 Einmalige Leistungen für Schwerverletzte und im Todesfall	63
§ 6 Gemeinsame Bestimmungen	64
§ 7 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen	65

Abschnitt I

Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Die Unfallkasse führt den Namen „Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen“ (UK Bremen). Sie hat ihren Sitz in Bremen. Sie ist Rechtsnachfolgerin des Bremischen Gemeinde-Unfallversicherungs-Verbandes, der durch Verordnung vom 05. März 1937 (SaBremR 8221-a-2) errichtet wurde.

(2) Die UK Bremen ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt das kleine Dienstsiegel mit dem mittleren bremischen Wappen nach dem Erlass über Dienstsiegel für die bremischen Dienststellen und Behörden vom 16. April 1948 (BremGBI. Seite 77).

(3) Die UK Bremen ist Arbeitgeberin der bei ihr tätigen dienstordnungsmäßigen Angestellten (DO-Angestellte) und Tarifbeschäftigten. Soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in der Dienstordnung etwas anderes bestimmt ist, gelten für die DO-Angestellten entsprechend oder sinngemäß die jeweiligen Vorschriften für Landesbeamte. Für die in der UK Bremen tätigen Tarifbeschäftigten gelten die Bestimmungen der zwischen dem Vorstand der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. und den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

(1) Die UK Bremen ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Aufgabe der UK Bremen ist es,

1. mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nummer 1, 14 Absatz 1 SGB VII) zu sorgen,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nummer 2 SGB VII).

§ 3 Zuständigkeit für Unternehmen

(1) Die UK Bremen ist im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen sachlich zuständig für folgende Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten):

1. des Landes (§ 128 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII),
2. der Gemeinden Bremen und Bremerhaven (§ 129 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII), soweit nicht in §§ 129 Absatz 4, 218 d Absatz 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
3. für in selbstständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, an denen das Land, Gemeinden oder Gemeindeverbände bei Kapitalgesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Kapitalanteile auf sich vereinen oder bei sonstigen Unternehmen die Stimmenmehrheit in dem Organ, dem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt, auf sich vereinen (§§ 128 Absatz 1 Nummer 1a, 129 Absatz 1 Nummer 1a, 129a SGB VII), soweit nicht in §§ 129 Absatz 4, 218 d Absatz 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
4. für in selbstständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, für die die UK Bremen vor dem 01.01.2005 zuständig war (§ 218d Absatz 2 SGB VII in Verbindung mit §§ 128 Absatz 4, 129 Absatz 3 SGB VII a. F.),
5. für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für welche die UK Bremen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist,
6. für Haushalte, (§ 129 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII),
7. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist (§ 128 Absatz 1 Nummer 6 SGB VII oder § 128 Absatz 2 SGB VII).

(2) Die UK Bremen ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

(3) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben gemäß § 138 SGB VII die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten, welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist. Die Angaben sind außerdem durch Aushang bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Haushalte.

§ 4 Versicherung kraft Gesetzes / Zuständigkeit

Die Unfallversicherung umfasst die nach § 2 SGB VII versicherten Personen, soweit die UK Bremen aufgrund der geltenden Vorschriften sachlich und örtlich zuständig ist. Hier- nach sind insbesondere versichert

1. Beschäftigte in den in § 3 genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB VII),
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehr- werkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn in § 3 genannte Unternehmen Sachkostenträger sind (§§ 2 Absatz 1 Nummer 2, 136 Absatz 3 Nummer 3 SGB VII),
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen un- terziehen, die auf Grund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst wor- den ist (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII),
4. Menschen mit Behinderungen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tä- tig sind (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 SGB VII),
5.
 - a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches des Sozial- gesetzbuchs (SGB VIII) oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden lan- desrechtlichen Regelung bedürfen, sowie Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII und während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme auf- grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a SGB VII),
 - b) Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbil- denden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Be- treuungsmaßnahmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII),
 - c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c SGB VII),

wenn in § 3 genannte Unternehmen Sachkostenträger sind (§ 136 Absatz 3 Num- mer 3 SGB VII) oder es sich um den Besuch von Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder von anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen oder von privaten Schulen oder pri- vaten Hochschulen handelt.

6. Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Absatz 1 Nummer 9 SGB VII), sofern sie nicht nach § 4 Absatz 3 SGB VII von der Versicherungspflicht frei sind,
7. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in Nummern 2 und 5 genannten Einrichtungen, für welche die UK Bremen zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften, ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a, 136 Absatz 3 Nummer 5 SGB VII),
8. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für welche die UK Bremen zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a SGB VII),
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für welche die UK Bremen zuständig ist, als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b SGB VII),
9. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen, einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen (§§ 2 Absatz 1 Nummer 12, 128 Absatz 1 Nummern 1 und 6 oder §§ 128 Absatz 2, 129 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII),
10. Personen, die
 - a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für die Gesundheit retten (§§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a, 128 Absatz 1 Nummer 7 oder § 128 Absatz 2 SGB VII),
 - b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Vorsorgeuntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden, soweit die UK Bremen für das Unternehmen zuständig ist, das die Maßnahme zur Gewinnung von Blut oder Gewebe durchführt (§§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b, 133 Absatz 1 SGB VII),
 - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe c, 128 Absatz 1 Nummer 7 oder § 128 Absatz 2 SGB VII),
 - d) Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben

aa) einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder

bb) einer Tätigkeit als zugelassene Vertragsärztin oder zugelassener Vertragsarzt oder als Ärztin oder Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 13 SGB VII),

dies gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,

11. Personen, die

a) auf Kosten einer Krankenkasse oder eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse, für welche die UK Bremen zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§§ 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a, 136 Absatz 3 Nummer 2 SGB VII),

b) zur Vorbereitung von berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation auf Anforderung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit einen dieser Träger oder eine andere Stelle aufsucht (§§ 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe b, 136 Absatz 3 Nummer 2 SGB VII),

c) auf Kosten der UK Bremen an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe c, 132, 136 Absatz 3 Nummer 2 SGB VII),

d) auf Kosten eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung an Präventionsmaßnahmen teilnehmen (§§ 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe d, 132, 136 Absatz 3 Nummer 2 SGB VII),

12. Personen, die bei Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind (§§ 2 Absatz 1 Nummer 16, 129 Absatz 1 Nummer 6 SGB VII),

13. Personen, die bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) als Helfende tätig werden, wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§§ 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1, 129 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII),

14. Personen, die Leistungen der Träger der Sozialhilfe zur Unterstützung und Aktivierung nach § 11 Absatz 3 SGB XII erhalten (§ 2 Absatz 2 Satz 1 SGB VII),

15. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 und 2 SGB XI bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Absatz 3 SGB XI, soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den Versicherten nach den Nummern 1, 5, 9 oder 10 des § 2 Absatz 1 SGB VII gehören; die versicherte Tätigkeit umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 SGB XI genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 18 Absatz 5a Satz 3 Nummer 2 SGB XI (§§ 2 Absatz 1 Nummer 17, 129 Absatz 1 Nummer 7 SGB VII),
16. Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden (§§ 2 Absatz 2 Satz 1, 128 Absatz 1 Nummer 9 oder § 128 Absatz 2 SGB VII),
17. Personen, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder auf Grund einer strafrichterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden (§§ 2 Absatz 2 Satz 2, 128 Absatz 1 Nummer 8 SGB VII),
18. Personen, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Landes oder bei deren Leitung, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt und in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Sechsten Buches pflichtversichert sind (§§ 2 Absatz 3 Nummer 1, 128 Absatz 1 Nummer 10 SGB VII),
19. Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Absatz 1a SGB VII),
20. Personen, die einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie Internationaler Jugendfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI Seite 1778) leisten (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c SGB VII).

§ 5 Versicherung kraft Satzung

(1) Unfallversicherungsschutz besteht für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, soweit diese nicht schon nach § 2 SGB VII gesetzlich versichert sind und soweit sie sich nicht freiwillig versichern können. Die Tätigkeit muss unentgeltlich ausgeübt werden, dem Gemeinwohl dienen und für eine Organisation erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern.

(2) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als

1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
2. Praktikantinnen und Praktikanten,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
4. Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 genannten Unternehmen,
5. Mitglieder parlamentarischer Kommissionen,
6. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Ärztinnen und Ärzte oder Sachverständige,
7. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens, solange diese nicht gegen Entgelt erfolgen,
8. Schülerinnen, Schüler oder Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschülerinnen und Gastschüler,
9. Studierende einschließlich Promovierende, Diplomandinnen oder Diplomanden staatlicher oder privater Hochschulen, für die die UK Bremen zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an den mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitenden Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein,
10. Kinder und Pflegekinder der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, die insbesondere mangels Betreuung

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die

ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII).

(3) Die Versicherung wird auf Kinder und Jugendliche während der Teilnahme an Sprachförderkursen erstreckt, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§ 3 Absatz 1 Nummer 5 SGB VII).

§ 6 Freiwillige Versicherung

(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern

1. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen oder Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen, § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII),
2. gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII),

soweit die UK Bremen auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.

(2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der UK Bremen (§ 6 Absatz 1 SGB VII).

Abschnitt II

Organisation

§ 7 Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane der UK Bremen sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Absatz 1 Satz 1 SGB IV).

(2) In den Selbstverwaltungsorganen der UK Bremen sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Versicherte, die der UK Bremen angehören, paritätisch vertreten.

§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je neun Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten- und der Arbeitgeberseite zusammen (§§ 43 Absatz 1 Satz 1 und 2, 44 Absatz 2a, 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV).

(2) Der Vorstand besteht aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten- und der Arbeitgeberseite (§§ 43 Absatz 1 Satz 1, 44 Absatz 2a, 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV). Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer (§ 16) – im Verhinderungsfall die / der stellvertretende Geschäftsführerin / Geschäftsführer – gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter werden vom Senat der Freien Hansestadt Bremen bestimmt.

(4) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch ihre Stellvertreterin / ihren Stellvertreter vertreten. Dies sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können anstelle einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach Satz 2 in der Vorschlagsliste eine erste und eine zweite persönliche Stellvertreterin oder ein erster und ein zweiter persönlicher Stellvertreter benannt werden (§ 43 Absatz 2 SGB IV).

(5) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sein (§ 43 Absatz 3 SGB IV).

§ 9 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Absatz 2 SGB IV).

§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Absatz 1 SGB IV).

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).

(3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV und der Entschädigungsrichtlinien der UK Bremen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 12 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

(1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören (§ 62 Absatz 1 SGB IV).

(2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstands sollen wechselseitig den Gruppen der Versicherten oder Arbeitgeber angehören.

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Ablauf eines Jahres nach dem Amtsantritt (§ 62 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Absatz 1 SGB IV). Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Satz 2 gilt entsprechend für Sitzungen von Erledigungsausschüssen der Vertreterversammlung (§ 66 Absatz 2 SGB IV). Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstands sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Absatz 3 Satz 1 SGB IV). Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil. Die Vorsitzende / der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes zum Gegenstand der Verhandlungen hören.

(2) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers offengelegt werden, die / der im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans der Personalverwaltung des Betriebes angehört, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind

1. die in § 76 Absatz 1 SGB X bezeichneten Daten und
2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Absatz 3a SGB IV).

(3) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur einer Personengruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Absatz 4 SGB IV).

(4) Die Selbstverwaltungsorgane sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 9 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann die / der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Absatz 1 SGB IV).

(5) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

(6) Die Vertreterversammlung kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei:

1. Angleichung von Bestimmungen der UK Bremen an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,

2. textlichen Änderungen von Bestimmungen der UK Bremen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren,
3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist,
4. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist, (§ 64 Absatz 3 Satz 2 SGB IV),
5. Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. einer Pandemie).

(7) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 Satz 3 SGB IV).

(8) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zu Stande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Absatz 2 SGB IV).

(9) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 13 a Hybride und Digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).

(2) Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf formlosen Antrag an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie an der Teilnahme vor Ort gehindert sind und eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Absatz 6 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann. Über den formlosen Antrag entscheiden die beiden jeweiligen Vorsitzenden. Nicht zulässig ist die Durchführung von hybriden Sitzungen bei konstituierenden Sitzungen (§ 64a Absatz 1 Satz 3 SGB IV).

(3) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Außergewöhnliche Notsituationen sind insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt. Die oder der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Absatz 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

(4) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen.

(5) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Absatz 3 SGB IV).

(6) Die UK Bremen hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der UK Bremen liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Absatz 4 SGB IV).

§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der / des Vorsitzenden und der / des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Absatz 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 52 SGB IV), soweit sie nicht vom Senat der Freien Hansestadt Bremen bestimmt werden,
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Absatz 1 SGB IV),
4. Wahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin / des stellvertretenden Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Absatz 2 und Absatz 4 SGB IV, § 15 Nummer 2),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Absatz 1 SGB IV),
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Absatz 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Absatz 1 Satz 2, 74 SGB IV), Beschlussfassung über Betriebsmittel und Verwaltungsvermögen (§ 171 SGB VII),
9. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Absatz 1 Satz 2 SGB IV),
10. Bestellung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und Bestimmung der Stelle, die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 OWiG wahrnimmt (§ 112 Absatz 2 SGB IV) nach § 36a SGB IV, vgl. § 20,¹
11. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der UK Bremen nach § 144 SGB VII (vgl. § 15 Nummer 4),
12. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 11 Absatz 3 auf Vorschlag des Vorstandes (§ 41 Absatz 4 SGB IV),
13. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Absatz 2 SGB VII),
14. Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Absatz 1 und 5 SGB IV),

¹ Die Vertreterversammlung der UK Bremen hat mit Beschluss vom 05. Dezember 1997 gemäß § 13 Nummer 12 der Satzung den Widerspruchsausschuss als die Stelle bestimmt, die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 OWiG wahrnimmt.

15. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die UK Bremen maßgebendes Recht zugewiesen sind oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die UK Bremen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (§ 62 Absatz 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin / des stellvertretenden Geschäftsführers (§ 36 Absatz 2, Absatz 4 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Absatz 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der UK Bremen (vgl. § 14 Nummer 11),
5. Einstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung, soweit nicht die Entscheidung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers obliegt (§ 35 Absatz 2 SGB IV),
6. Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Absatz 1 Satz 1, 74 SGB IV, § 14 Nummer 8),
7. Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 Absatz 1 SGB IV), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 Absatz 1 SGB IV),
8. Beschluss über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersvorsorgevermögens über die Verpflichtung nach § 172c Absatz 1 SGB VII hinaus nach § 12 Absatz 1 SVRV,
9. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Absatz 1 SGB VII),
10. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Absatz 2, Absatz 4 Satz 3 SGB IV),
11. Verhängung von Geldbußen (§§ 35 ff),
12. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, vgl. § 19),
13. Bestellung der Mitglieder des Koordinierungsausschusses der VGplus (vgl. § 1 Satz 2 der Vereinbarung über die Verwaltungsgemeinschaft des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Oldenburg, Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes und der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen - VGplus-Vereinbarung),
14. Beschluss über Änderungen des Verteilungsschlüssels im Sinne des § 4 der VGplus-Vereinbarung,

15. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Absatz 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
16. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer obliegen (§§ 35 Absatz 2, 36 Absatz 4 SGB IV),
17. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der UK Bremen (§ 41 Absatz 4 Satz 1 SGB IV),
18. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172 b SGB VII in Verbindung mit § 85 SGB IV, § 51 SGB IX, § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
19. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33, 172 b SGB VII in Verbindung mit § 85 SGB IV, § 51 SGB IX, § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
20. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für die UK Bremen maßgebendes Recht zugewiesen sind, oder von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vorgelegt werden.

§ 16 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der UK Bremen, soweit Gesetz oder sonstiges für die UK Bremen maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 4 SGB IV).

(2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt die Bezeichnung „Direktorin / Direktor der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen“.

(3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist Mitglied der Kollegial-Geschäftsführung der VGplus (vgl. § 1 Satz 4 der Vereinbarung über die Verwaltungsgemeinschaft des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Oldenburg, Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes und der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen - VGplus-Vereinbarung).

(4) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Geschäftsführerin / den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

§ 17 Vertretung der UK Bremen

(1) Der Vorstand vertritt die UK Bremen gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 17 Absatz 2 und 3 nicht der Vertreterversammlung, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt (§ 35 Absatz 1 Satz 1 SGB IV). Die Vertretung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin / ihren Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter. Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen (§ 35 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

(2) Die UK Bremen wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Absatz 2 SGB IV).

(3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall die stellvertretende Geschäftsführerin / der stellvertretende Geschäftsführer – vertritt die UK Bremen im Rahmen ihres / seines Aufgabenbereichs (§ 16 Absatz 1) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Absatz 1 und 4 SGB IV).

(4) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der UK Bremen die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds beizufügen. Dies gilt für die Stellvertreterin / den Stellvertreter der Vorsitzenden / des Vorsitzenden entsprechend; sie / er fügt die Worte „In Vertretung“ = „I. V.“ bei. Soweit die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstands in dessen Auftrag handelt, zeichnet sie / er mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („I. A.“).

(5) Für die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer und ihre Stellvertreterin / ihren Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter gilt Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 18 Erledigungsausschüsse

(1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreterinnen / Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Absatz 2 SGB IV regeln (§ 66 Absatz 1 SGB IV).

(2) Den Ausschüssen kann die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden.

(3) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 13, 13a Absatz 1, 2, 4 bis 6 entsprechend. § 13a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Absatz 2 Satz 2 SGB IV).

§ 19 Rentenausschuss

(1) Der Rentenausschuss trifft nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV folgende Entscheidungen:

1. Erstmalige Entscheidung über Renten,
2. Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
3. Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
4. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
5. Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen,
6. Entscheidungen über laufende Beihilfen,
7. Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

Der Rentenausschuss besteht aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 15 Nummer 12). Für die Ausschussmitglieder ist jeweils eine Person als Stellvertretung zu bestellen. Zu Mitgliedern des Rentenausschusses können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Rentenausschusses sind ehrenamtlich tätig; § 11 gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an, sie / er kann eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter oder ein Belegschaftsmitglied mit der Vertretung beauftragen.

(4) Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Kommt keine Mehrheit über den Grund der Leistung zustande, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es über die Höhe der Leistung zu keiner Mehrheit, so gilt die Leistung bis zur Höhe des unstrittigen Teiles als bewilligt.

(5) Der Ausschuss kann schriftlich abstimmen. Wenn ein Mitglied des Rentenausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 SGB IV).

(6) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 13, 13a Absatz 1, 2, 4 bis 6 entsprechend. § 13a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).

§ 20 Widerspruchsausschuss / Einspruchsstelle

(1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 2 SGG, § 73 Absatz 1 Nummer 3 VwGO, § 36a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 112 Absatz 2 SGB IV und § 14 Nummer 10 einen Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss setzt sich aus je zwei Vertreterinnen / Vertretern der Versicherten- und der Arbeitgeberseite zusammen. Für die Ausschussmitglieder ist jeweils eine Stellvertretung zu bestellen. Zu Mitgliedern des Widerspruchsausschusses können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzung der Wählbarkeit als Organmitglieder erfüllen.

(3) § 19 Absatz 2, 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Widerspruch als abgelehnt.

(5) Der Widerspruchsausschuss ist Einspruchsstelle im Sinne des § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nimmt damit die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 OWiG wahr.

Abschnitt III

Leistungen

§ 21 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste

(1) Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf das 2,5fache der Bezugsgröße festgesetzt (§ 85 Absatz 2 SGB VII).

(3) Mehrleistungen (§ 94 SGB VII) werden nach Maßgabe des Anhangs zur Satzung erbracht.

(4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und Vergütung werden der Berechnung des Verletztengeldes die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zu Grunde gelegt, bei selbstständig Tätigen die Verhältnisse aus den letzten drei Kalenderjahren (§ 47 Absatz 1 Satz 3 SGB VII).

(5) Erfüllt das nach Absatz 4 berechnete Verletztengeld nicht seine Ersatzfunktion, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

(6) Versicherte nach § 5 Absatz 1 und freiwillig Versicherte nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten.

(7) Versicherte nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt. Der Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Rentenleistungen bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte (§ 14 SGB IV) und Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV) der Versicherten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist; dies gilt in den Grenzen des § 85 Absatz 1 SGB VII einerseits und des § 21 Absatz 2 andererseits.

(8) Soweit Leistungen nicht von dem Rentenausschuss festzustellen sind (§ 19 Absatz 1 Satz 1), stellt sie die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer fest.

Abschnitt IV

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

§ 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der UK Bremen anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbstständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Absatz 1 SGB VII). Bei Unfällen der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmer ist. Bei Unfällen der nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a und d SGB VII Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die stationären, teilstationären oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Prävention erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Absatz 3 SGB VII).

(2) Haben Unternehmerinnen und Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der UK Bremen anzuzeigen (§ 193 Absatz 2 SGB VII).

(3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben. Die Versicherten haben das Recht, die Inhalte der Anzeige von den anzeigenden Unternehmerinnen oder Unternehmern in einem barrierefreien Format zu erhalten (§ 193 Absatz 4 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich in dem Maß geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, sind der UK Bremen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen; bei der Erstattung durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat. Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die UK Bremen zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmerinnen und Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Absatz 5 SGB VII).

(5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmerinnen und Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Absatz 7 Satz 1 und 2 SGB VII).

(6) Die Anzeige ist der UK Bremen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung – UVAV) zu erstatten.

§ 23 Unterstützung der UK Bremen durch die Unternehmerinnen und Unternehmer

(1) Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmerinnen und Unternehmer die UK Bremen bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Die Unterstützungspflicht bezieht sich insbesondere auf

1. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
2. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
3. die Erbringung der Leistungen,
4. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
5. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
6. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
7. Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Berufskrankheit (§ 9 SGB VII), die darauf zielen, dass einem individuellen gesundheitlichen Risiko am Arbeitsplatz begegnet wird (Individualprävention),
8. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten sowie
9. die medizinische Rehabilitation, die Teilhabe am Arbeitsleben und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

(2) Dazu obliegt es den Unternehmerinnen und Unternehmern insbesondere,

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
2. darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärztinnen und Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die die UK Bremen benannt hat,
3. die Maßnahmen aus dem Gebiet der Heilbehandlung einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, welche die UK Bremen wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.

(3) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der UK Bremen binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens

1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten und

3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen
4. in den Fällen des § 130 Absatz 2 und Absatz 3 SGB VII den Namen und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Bevollmächtigten

mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn eine Anzeige nach den §§ 14, 55c der Gewerbeordnung binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens gegenüber der zuständigen Stelle erstattet wurde (§ 192 Absatz 1 SGB VII).

§ 24 Anzeige der Veränderung

Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der UK Bremen jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der UK Bremen oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Absatz 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel der Unternehmerin oder des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden von Mitunternehmerinnen oder Mitunternehmern,
2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbebezüge,
5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens.

Abschnitt V

Aufbringung der Mittel

§ 25 Beiträge

(1) Die Mittel für die Ausgaben der UK Bremen werden durch Beiträge aufgebracht. Beitragspflichtig sind die Unternehmerinnen und Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des Geschäftsjahres einschließlich der zur Ansammlung des Verwaltungsvermögens (§ 82a SGB IV, § 172b SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Absatz 1 SGB VII).

(2) Die Aufwendungen für die Unternehmen und Versicherten des Landes (§ 3 Absatz 1 Nummer 1) trägt die Freie Hansestadt Bremen nach Maßgabe der mit dem Senator für Finanzen getroffenen Vereinbarung vom 23. Oktober 1985 (Allgemeine Unfallversicherung) und des Beschlusses des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 05. Oktober 2010 (Schüler-Unfallversicherung).

(3) Die unter § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Unternehmen werden nach der Summe aller Arbeitsentgelte ihrer Beschäftigten zur Beitragsleistung herangezogen.

(4) Von den unter § 3 Absatz 1 Nummer 6 genannten Haushalten wird ein von der Vertreterversammlung festzusetzender einheitlicher Betrag je Beschäftigten erhoben. § 185 Absatz 4 Sätze 3 und 5 SGB VII gilt entsprechend.

(5) Unternehmen nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 werden für Tätigkeiten, die andere als solche zur Hilfe bei Unglücksfällen sind, nach der Entgeltsumme der hauptamtlich Tätigen veranlagt.

(6) Aufwendungen für Versicherte nach § 4 Nummer 5 werden auf das Land und die Gemeinden nach ihrer Anzahl der Versicherten und den Ausgaben der UK Bremen für Schadensregulierungen je Körperschaft umgelegt.

(7) Die Unternehmen sind zum Zwecke der Beitragsüberwachung verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen, den Beauftragten der UK Bremen in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren und die angeforderten Beiträge und Vorschüsse fristgemäß einzuzahlen (§ 166 SGB VII).

§ 26 Lohnnachweis

(1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten bezogen auf die anzuwendenden Gefahrtarifstellen mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis einschließlich 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Absatz 1 SGB VII, § 100 Absatz 1 Nummer 4 SGB IV). Die Unternehmerinnen und Unternehmer führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. errichteten Stammdaten-datei durch (§ 101 Absatz 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. Wenn Unternehmen während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Satz 1 bis 3 gelten nicht für private Haushalte nach § 129 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII.

(2) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Absatz 4 SGB VII).

(3) Reichen die Unternehmerinnen und Unternehmer den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann der Unfallversicherungsträger eine Schätzung vornehmen (§ 165 Absatz 3 SGB VII).

§ 27 Beitragsüberwachung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag des Unfallversicherungsträgers Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p SGB IV. Der Unfallversicherungsträger kann die Prüfung selbst durchführen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet worden sind. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Höhe des Beitrages nicht nach den Arbeitsentgelten richtet oder wenn der Unfallversicherungsträger das Ende seiner Zuständigkeit für das Unternehmen durch einen Bescheid nach § 136 Absatz 1 SGB VII festgestellt hat. Unternehmerinnen und Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen ist, prüfen die Unfallversicherungsträger selbst; hierfür bestimmen sie die Prüfungsabstände.

§ 28 Vorschüsse

Die UK Bremen kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Absatz 1 SGB VII).
Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 15 Nummer 9).

§ 29 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

(1) Die UK Bremen teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Absatz 3 SGB IV).

(2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Absatz 3 SGB IV).

(3) § 3 Absatz 1 und 2 Beitragsverfahrensverordnung gelten entsprechend.

§ 30 Säumniszuschlag

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die die oder der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Absatz 1 Satz 1 SGB IV). Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis von bis zu drei Tagen vorliegt (§ 169 SGB VII).

§ 31 Besondere Bestimmungen für Freiwillig Versicherte

(1) Die UK Bremen führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt den nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VII Versicherten hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

(2) Für die Berechnung der Geldleistungen gilt für die Versicherten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 als Jahresbeitrag der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes gem. § 21 Absatz 2.

(3) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der UK Bremen, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Absatz 2 Satz 1 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Absatz 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung.

(4) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der UK Bremen eingegangen ist.

(5) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VII).

(6) Bei der Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Absatz 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Absatz 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Absatz 1 Satz 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

(7) Die Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 185 Absatz 1 SGB VII). Beiträge werden unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben. Für Versicherte nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 werden sie entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens erhoben; als Arbeitsentgelt gilt der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 21 Absatz 2. Für Versicherte nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken ein Kopfbeitrag festgesetzt. Es gilt hier der Beitrag für Haushalte (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 25 Absatz 4).

Abschnitt VI

Prävention

§ 32 Allgemeines

(1) Die UK Bremen sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Absatz 1 SGB VII). Die Unternehmen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

(2) Die UK Bremen kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.

1. In diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

- a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmerinnen und Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VII),
- b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VII),
- c) von den Unternehmerinnen und Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VII),
- d) Voraussetzungen, die Ärztinnen und Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VII),
- e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmerinnen und Unternehmer (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VII),
- f) die Maßnahmen, die die Unternehmerinnen und Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VII),

- g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, 22 SGB VII, § 32).
- 2. In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe überwacht die UK Bremen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmerinnen und Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Absatz 1 Satz 1 SGB VII).
- (3) Die UK Bremen nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil (§ 14 Absatz 3 SGB VII).

§ 33 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmen und der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 38). Die UK Bremen unterrichtet die Unternehmen über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmerinnen und Unternehmern die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmerinnen und Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Absatz 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 34 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

(1) Die Überwachungs- und Beratungsaufgaben nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 nimmt die UK Bremen durch Aufsichtspersonen (§ 18 Absatz 1 SGB VII) wahr. Diese sind insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 SGB VII),
2. von den Unternehmerinnen und Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Absatz 2 Nummer 2 SGB VII),
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmerinnen und Unternehmer einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Absatz 2 Nummer 3 SGB VII),
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Absatz 2 Nummer 4 SGB VII),
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmerinnen und Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmen ermitteln zu lassen (§ 19 Absatz 2 Nummer 5 SGB VII),
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Absatz 2 Nummer 6 SGB VII),
7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Absatz 2 Nummer 7 SGB VII),
8. die Begleitung durch die Unternehmerinnen und Unternehmer oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen (§ 19 Absatz 2 Nummer 8 SGB VII).

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 7 zu dulden. Dem Betriebsrat oder Personalrat ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

(2) Die Aufsichtspersonen der UK Bremen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Absatz 1 Satz 1 SGB VII). Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr in Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmerinnen und Unternehmer selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Absatz 3 Satz 2 SGB VII).

(4) Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmerinnen und Unternehmern zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 19 Absatz 3 Satz 1 SGB VII).

§ 35 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmerinnen und Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VII). Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten.
- (2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die UK Bremen die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Absatz 1 Satz 4 SGB VII).
- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die UK Bremen anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Die Sicherheitsbeauftragten haben die Unternehmerin / den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Absatz 2 SGB VII).
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§ 22 Absatz 2 SGB VII) nicht benachteiligt werden (§ 22 Absatz 3 SGB VII).

§ 36 Aus- und Fortbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

(1) Die UK Bremen sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält die Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Absatz 1 SGB VII).

(2) Die UK Bremen trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die UK Bremen nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Absatz 2 SGB VII).

(3) Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die UK Bremen Maßnahmen entsprechend Absatz 1 durchführen (§ 23 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).

(4) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen das Unternehmen einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Absatz 3 SGB VII).

Abschnitt VII

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen (§ 209 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VII),
2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen (§ 209 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII),
3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Absatz 1 Nummer 4 bis 11 SGB VII),
4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Absatz 2 SGB VII).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmerin oder Unternehmer vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Absatz 1 und 5 SGB X).

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis zu 2.500 Euro.

§ 38 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

(1) Soweit nach § 35 gegen Unternehmerinnen und Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber

1. dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
2. den vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern des Unternehmens (§ 9 Absatz 1 OWiG).

(2) Sind Personen von Unternehmerinnen oder Unternehmern oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die den Inhaberinnen oder Inhabern des Betriebes obliegen,

und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für die Unternehmerinnen und Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmerinnen und Unternehmern vorliegen. Dies gilt sinngemäß für Beauftragte von einer Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Absatz 2 OWiG).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Absatz 3 OWiG).

§ 39 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Unternehmerinnen und Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Absatz 1 OWiG).

(2) Den Unternehmerinnen und Unternehmern stehen gleich

1. ihre gesetzlichen Vertreter,
2. die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
3. Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Aufgaben handelt, für deren Wahrnehmung sie verantwortlich sind (§ 9 Absatz 2 OWiG).

(3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Absatz 3 Satz 2 OWiG).

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

§ 40 Bekanntmachungen

(1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der UK Bremen werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet (www.ukbremen.de) öffentlich bekannt gegeben (§ 34 Absatz 2 SGB IV). Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

(2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der UK Bremen bekannt gemacht.

§ 41 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die Satzung vom 20.10.2010 mit allen Nachträgen und Anhängen und Anlagen außer Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen
am 12.12.2025.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Clausen

Bremen, 12.12.2025

Anhang zu § 21 Abs. 3 der Satzung
der
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen

vom 12.12.2025

- Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII -

Die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen erbringt aufgrund des § 94 SGB VII in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Satzung vom 12. Dezember 2025 Mehrleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Personenkreis

Mehrleistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:

1. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Absatz 1 Nummer 9 SGB VII),
2. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a SGB VII - ausgenommen sind aber Personen, die für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind) und Personen, die für die § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 8 SGB VII genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
3. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a SGB VII),
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b SGB VII),
4. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 12 SGB VII),

5. Personen, die

- a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a SGB VII),
- b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden (§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b SGB VII),
- c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe c SGB VII), sowie deren Hinterbliebene.

§ 2 Mehrleistungen bei Arbeitsunfähigkeit, Maßnahmen der Heilbehandlung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls

- a) arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder
- b) Verletztengeld nach § 45 Absatz 2 oder 3 SGB VII oder Übergangsgeld nach § 49 SGB VII erhalten.

Für Beginn und Ende der Mehrleistungen gilt § 46 Absatz 1 und 3 bzw. § 50 SGB VII entsprechend.

(2) Als Mehrleistungen werden gezahlt

- a) ein Fünfzehntel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Absatz 2 Satz 1 SGB VII für längstens 3 Monate ab Beginn der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit. Schülerinnen, Schüler und Studierende erhalten diese Leistung, sofern sie unfallbedingt am Schulunterricht bzw. am Studium nicht teilnehmen können, und zusätzlich
- b) ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld oder Übergangsgeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit oder eines Übergangsgeldbezuges entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen. Als Nettoarbeitseinkommen gilt der 450. Teil des nach § 47 Absatz 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrages.

(3) Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Absatz 2 SGB VII in Verbindung mit § 21 der Satzung) zu berücksichtigen. Das kalendertägliche Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens den 480. Teil der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

(4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

(5) Ansprüche der Versicherten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3 Mehrleistungen zur Versichertenrente

(1) Als Mehrleistungen werden gezahlt

a) zur Vollrente monatlich das 1,5fache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Absatz 2 Satz 1 SGB VII,

b) zu einer Teilrente der Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den die Rente gezahlt wird.

(2) Die Versichertenrente ohne Schwerverletztenzulage (§ 57 SGB VII) und die Mehrleistungen dürfen zusammen 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

(3) Treffen Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2 Absatz 1 und nach § 3 Absatz 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

(4) Bei Versicherten mit einer MdE bis 40 % erfolgt ein Abschlag von

- 30 % ab Vollendung des 65. Lebensjahres

- 50 % ab Vollendung des 75. Lebensjahres.

§ 4 Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente

(1) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen

- a) bei einer Hinterbliebenenrente von 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich drei Zehntel,
- b) bei einer Hinterbliebenenrente von 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich fünf Zehntel,
- c) bei einer Hinterbliebenenrente von 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel

des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Absatz 2 Satz 1 SGB VII.

(2) In den Fällen des § 68 Absatz 3 SGB VII sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Person eines der in § 1 dieser Bestimmungen genannten Versicherten entstanden sind, die Waisenrente aber nicht gezahlt wird.

(3) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

(4) In den Fällen des § 80 Absatz 1 SGB VII fällt die Mehrleistung weg; eine Abfindung wird nicht gewährt.

§ 5 Einmalige Leistungen für Schwerverletzte und im Todesfall

(1) Versicherte nach § 1 dieser Bestimmungen mit Anspruch auf eine Versichertenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. oder mehr erhalten neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 30.000 Euro, wenn sie infolge des Versicherungsfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können (§ 57 SGB VII).

(2) Bei Tod infolge des Versicherungsfalls erhalten die Hinterbliebenen der Versicherten nach § 1 dieser Bestimmungen neben den Mehrleistungen nach § 4 dieser Bestimmungen eine einmalige Entschädigung in Höhe von 15.000 Euro. Anspruchsberechtigt sind nacheinander Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder oder Eltern, wenn sie mit den Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihnen wesentlich unterhalten worden sind. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Ansprüche zu gleichen Teilen zu (§ 56 SGB I).

(3) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung nach Absatz 1 schließt Leistungen nach Absatz 2 bei späterem Tod wegen der Folgen des Versicherungsfalls aus.

§ 6 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

(3) Auf die Mehrleistungen werden die Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen, die auf Kosten der Mitglieder der UK Bremen abgeschlossen worden sind, angerechnet.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die von der Vertreterversammlung am 20.12.2010 beschlossenen Bestimmungen über Mehrleistungen außer Kraft.
- (3) Soweit und solange eine Mehrleistung, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, ist die höhere Leistung zu erbringen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen
am 12.12.2025.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Clausen

Bremen, 12.12.2025

Genehmigung der Satzung

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen am 12.12.2025 beschlossene Neufassung der Satzung wurde von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 07.01.2026, Aktenzeichen: 500/370-02-791/2016-247146/2025, gemäß §§ 114 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), 34 Absatz 1 Satz 2, 90 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) genehmigt.